

VII. Nachtrag zum Gerichtsgesetz (Wohnsitzpflicht)

Antrag der vorberatenden Kommission vom 13. Oktober 2025

Art. 25 Abs. 3: Fachrichterinnen und Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes müssen nicht im ~~örtlichen Zuständigkeitsbereich~~ Kanton wohnen.